



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Wipfeld

vom 16.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wipfeld folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte bei einer Dauer von 20 Jahren	408,00 €
b) eine Doppelgrabstätte bei einer Dauer von 20 Jahren	804,00 €
c) eine Urnenerdgrabstätte bei einer Dauer von 15 Jahren	1.179,00 €
d) eine Urnennische bei einer Dauer von 15 Jahren	1.053,00 €
e) eine Urnengrabstätte im Friedweinberg bei einer Dauer von 15 Jahren	612,00 €
f) die Beisetzung einer weiteren Urne zusätzlich zu jeder Grabstelle einer Einzelgrabstätte und einer Doppelgrabstätte bei einer Dauer von 15 Jahren	150,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes werden die Gebühren in gleicher Höhe nach Abs. 1 entsprechend der jeweiligen Dauer erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag

	100,00 €
--	----------

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a) für eine Erdbestattung in Normaltiefe	390,00 €
b) für eine Erdbestattung in Doppeltiefe	440,00 €

c) für eine Urnenbestattung in Normaltiefe 130,00 €

(3) Die Gebühr beträgt bei

a) der Ausgrabung einer Leiche und Leichenteilen inklusive Aushebung und Umbettung innerhalb des Friedhofs

bei Normaltiefe 680,00 €

bei Doppeltiefe 800,00 €

b) der Ausgrabung einer Leiche und Leichenteilen zur Umbettung in einen anderen Friedhof

bei Normaltiefe 680,00 €

bei Doppeltiefe 800,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Für alle im Zusammenhang mit einer Bestattung anfallenden Verwaltungstätigkeiten wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

(2) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1998 außer Kraft.

Schwanfeld, 16.12.2022

Gemeinde Wipfeld

Tobias Blesch
Erster Bürgermeister

